

Aktenzeichen: 6 ABR 25/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 18. Februar 1982

Az. 6 ABR 25/79

I. Arbeitsgericht

Frankfurt am Main

Beschluß vom 14. Dezember 1977

Az. 5 BV 2/77

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Beschluß vom 17. Oktober 1978

Az. 4/5 Ta BV 12/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz:

ZPO § 256; BetrVG §§ 93, 99 Abs. 2 Nr. 5, § 101

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 25/79

4/5 Ta BV 12/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
18. Februar 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 18. Februar 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Möller-Lücking beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 1978 - 4/5 Ta BV 12/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt ein internationales Luftverkehrsunternehmen. Sie unterhält in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin mehrere Betriebe mit eigenen Betriebsräten. Der Antragsteller (Gesamtbetriebsrat) streitet mit ihr über die Verpflichtung, neu zu besetzende Arbeitsplätze im gesamten Unternehmen auszuschreiben.

Beide Beteiligte halten solche Ausschreibungen für zweckmäßig. Die Antragsgegnerin verfährt seit geraumer Zeit in dieser Weise. Sie meint jedoch, hierzu nicht rechtlich verpflichtet zu sein und lehnt es daher ab, sich dem Antragsteller gegenüber entsprechend zu binden.

Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß die Antragsgegnerin auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet ist, Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen - mit Ausnahme solcher von leitenden Angestellten und im Flugbetrieb beschäftigter Arbeitnehmer -, auf Unternehmensebene auszuschreiben, wenn solche Arbeitsplätze in mehreren Betrieben des Unternehmens bestehen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat ihn auf die Beschwerde der Antragsgegnerin abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsteller, die erstinstanzliche Entscheidung wieder herzustellen. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat das Rechtsschutzinteresse für den Antrag des Antragstellers zu Recht verneint.

1. Zu Unrecht meint allerdings das Landesarbeitsgericht, das Fehlen des Rechtsschutzinteresses sei schon deshalb anzunehmen, weil die einzelnen Betriebsräte im Unternehmen der Antragsgegnerin jeweils auf das Recht verwiesen seien, der Einstellung von Mitarbeitern ohne vorherige Ausschreibung auf Unternehmensebene entgegen der Rechtsansicht des Antragstellers die Zustimmung nach § 99 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG zu verweigern: Diese Möglichkeit der Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten steht dem Rechtsschutzinteresse an einem Verfahren nicht entgegen, das der Feststellung betriebsverfassungsrechtlicher Kompetenzen dient. Der Betriebsrat ist bei Verstößen des Arbeitgebers gegen §§ 99 und 100 BetrVG nicht darauf angewiesen, die Aufhebung der personellen Maßnahme zu betreiben. Er hat auch die Möglichkeit, eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers feststellen zu lassen, wenn nicht nur ein konkreter Einzelfall im Streit ist, sondern eine grundsätzliche betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit geklärt werden soll, die über den Einzelfall hinausreicht (BAG Beschluß vom 6. Oktober 1978 - 1 ABR 75/76 - AP Nr. 2 zu § 101 BetrVG 1972 und Beschluß des erkennenden Senats vom 30. April 1981 - 6 ABR 59/78 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; AP Nr. 12 zu § 99 BetrVG 1972). Damit bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen einen Antrag mit dem Ziel festzustellen, daß freie Stellen unternehmensweit auf Verlangen hin auszuschreiben sind, ohne daß erst abgewartet werden müßte, daß der Arbeitgeber einer solchen vom Antragsteller in Anspruch genommenen Verpflichtung zuwider handelt.

2. Um eine solche Fallgestaltung handelt es sich jedoch dann nicht, wenn die Beteiligten zwar über den Umfang einer Verpflichtung uneins sind, der Antragsgegner sich aber entsprechend der vom Antragsteller angenommenen Verpflichtung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verhält und nicht erkennbar ist, daß sich hieran etwas ändern werde. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schreibt die Antragsgegnerin seit Jahren Stellen auf Unternehmensebene aus. Sie kommt damit ihrer nach Auffassung des Antragstellers bestehenden Pflicht längst nach, weigert sich aber, dies gegenüber dem Antragsteller als Verpflichtung anzuerkennen. Damit fehlt das Rechtsschutzinteresse für einen Verfahrensantrag, mit dem die Feststellung begehrt wird, die Antragsgegnerin sei zu einer Ausschreibung auf Unternehmensebene verpflichtet. Wenn - wie hier - die Antragsgegnerin sich einer möglicherweise bestehenden Verpflichtung entsprechend verhält, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, daß dies nicht nur freiwillig, sondern auch in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht geschieht. Ein solcher Antrag kann keinerlei Rechtswirkungen auslösen. Er läuft - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt - nur darauf hinaus, die Richtigkeit der eigenen Rechtsauffassung bestätigen zu lassen. Mindestvoraussetzung für das Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache ist jedoch, daß der Rechtssuchende durch die begehrte Entscheidung in seiner Rechtsposition betroffen wird. Das macht erforderlich, daß nach dem Vortrag des Antragstellers zumindest von einer Gefährdung seiner Rechtsstellung auszugehen ist und ein Bedürfnis auf baldige Klarstellung - sei es auch nur als Richtschnur für künftiges Verhalten - besteht (vgl. für das Urteilsverfahren RGZ 113, 207, 209; 134, 221, 222; 170, 358, 374; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 94 III., S. 529). Solange die Antragsgegnerin sich so verhält, wie es Inhalt der vom Antragsteller angenommenen Verpflichtung ist, ist dessen Position weder gefährdet noch bedroht, auch wenn die Antragsgegnerin erklärt, daß sie sich insoweit nicht gebunden fühle.

Eine Entscheidung darüber, was gelten würde, wenn die Antragsgegnerin sich anders verhielte, läuft auf ein Gutachten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

über eine gedachte, abstrakte Rechtsfrage hinaus und bedarf deshalb nicht der gerichtlichen Klärung. Hierfür sind die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlußverfahren nicht zuständig (BAG Beschluß vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 5/72 - AP Nr. 5 zu § 80 BetrVG; Beschluß des erkennenden Senats vom 3. April 1979 - 6 ABR 29/77 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 [zu II. 4.b) der Gründe]).

Dr. Auffarth

Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Jobs ist infolge Krankheit
verhindert zu unterschreiben.

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Fischer

Möller-Lücking

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)